



ing ingenieur kammer saarland

Franz-Josef-Röder-Str. 9
66119 Saarbrücken
Tel. 0681/58 53 13
Fax 0681/58 53 90

INFORMATIONEN, NACHRICHTEN, MENSCHEN, EREIGNISSE

43. Mitgliederversammlung 2017

Pro und Kontra „Fachingenieur“

Eine lebhafte Diskussion über die Einführung von „Fachingenieuren“ prägte die 43. Mitgliederversammlung am 27. Juni 2017. Zum entsprechenden Tagesordnungspunkt, der auf Grund eines Antrages von Jörgen Kopper, Vorsitzender der Fachgruppe V, nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt wurde, gab es äußerst unterschiedliche Ansichten unter den Kammermitgliedern. Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, Vizepräsident der Bundesingenieurkammer und Vorstandsmitglied der Ingenieurkammer Hessen, war extra angereist, um die Sichtweise der Bundesingenieurkammer und insbesondere der Ingenieurkammer Hessen, die den „Fachingenieur“ bereits gesetzlich verankert hat, darzulegen.

Während die einen die Einführung von „Fachingenieuren“ komplett ablehnten, sprachen sich andere für eine solche Berufsbezeichnung aus, wieder andere nahmen eine eher abwartende Haltung ein.

Die Gegner befürchteten eine Ausuferung von Kleinst-Qualifikationen, Einschränkungen bei ihrer beruflichen Tätigkeit, da insbesondere kleinere Büroeinheiten keine Fachingenieure vorhalten könnten, und Nachteile in Vergabeverfahren. Zudem warnten sie, dass die Abhängigkeit von Mitarbeitern mit entsprechenden Qualifikationen zunehmen werde.

Die Befürworter stellten hingegen nochmals klar, dass der „Fachingenieur“ lediglich eine Zusatzqualifikation sein solle, als Pendant zum Fachanwalt bzw. Facharzt. Das breitgefächerte Ingenieurstudium als Grundlage der ingenieurwissenschaftlichen Ausbildung solle hiervon nicht tangiert werden. Auch solle die Berufsbezeichnung keine Voraussetzung für die Eintragung in die baugesetzlich verankerten Listen werden.

Während der Antrag von Herrn Kopper gegen die Einführung von „Fachingenieuren“ gerichtet war, warnte der Vorstand vor einer übereilten Reaktion. Er schlug vor, die Diskussion im Saarland zunächst auf die Fachgruppen-Ebene zu verlagern und dann in einer der kommenden Mitgliederversammlungen oder, wenn es aus Dringlichkeitsgründen geboten wäre, in einer Sondermitgliederversammlung das Thema nochmals abschließend zu beraten und beschließen.

In der sich an die anderthalbstündige Diskussion anschließenden Abstimmung lehnten die Kammermitglieder aller-

dings den vermittelnden Vorschlag des Vorstandes mit 24 zu 17 Stimmen ab.

Im Gegenzug sprach sich die Mitgliederversammlung mit 32 zu 9 Stimmen gegen die Einführung von „Fachingenieur“-Berufsbezeichnungen aus und erteilte dem Vorstand der Ingenieurkammer den Auftrag, die Bundesingenieurkammer über diesen Beschluss in Kenntnis zu setzen und diesem Willen der Mitgliederversammlung in künftigen Sitzungen der Bundesingenieurkammer Ausdruck zu verleihen.

Ausführlicheres zur Diskussion um den „Fachingenieur“ finden die Kammermitglieder im Protokoll der Mitgliederversammlung, das ihnen in einigen Wochen gesondert zugesandt wird.

Weitere Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Einstimmig wurde die Jahresrechnung 2016 von der Mitgliederversammlung abgenommen und der Vorstand (bei Enthaltung der Betroffenen) für das abgelaufene Wirtschaftsjahr entlastet. Auch der Haushaltsplan für das Jahr 2017 wurde einstimmig verabschiedet.

Da das SAIG im September 2016 umfassend novelliert wurde, standen auch zahlreiche Satzungsänderungen auf der Tagesordnung der diesjährigen Mitgliederversammlung. Durch die Einführung des neuen Ehrenverfahrens im SAIG, welches das bisherige berufsgerichtliche Verfahren ablöst, ist der Erlass einer Ehrenordnung notwendig geworden. Zudem wurde im Zuge der Neufassung des Gesetzes auch die Nummerierung der Paragraphen geändert, so dass in allen Kammersatzungen die Verweise auf das SAIG entsprechend angepasst werden mussten. Die neue Ehrenordnung, die neue Entschädigungsordnung sowie die weiteren Satzungsänderungen wurden einstimmig beschlossen. Die Texte der Ehren- und der Entschädigungsordnung finden Sie am Ende dieser DIB-Beilage.

Ehrenausschuss einstimmig gewählt

Nachdem die Ehrenordnung beschlossen war, stand auch die Wahl zum Ehrenausschuss an. Einstimmig gewählt wurden:

Vorsitzende:

Dr. Ingrid **Madert-Groß**, Richterin am Oberlandesgericht

Stellvertretender Vorsitzender:

Bernd **Klasen**, Direktor des Amtsgerichts Ottweiler

Beisitzer:

● für die Listen der Beratenden Ingenieurinnen und Ingenieure, der Bauvorlageberechtigten und der Tragwerksplanerinnen und -planer:

Dipl.-Ing. Alexander **Bach**

Dipl.-Ing. Thomas **Hennrich**

Dipl.-Ing. Jutta **Schäfer**

Dipl.-Ing. Dirk **Weber**

● für die Liste der Brandschutzplanerinnen und -planer:

Dipl.-Ing. (FH) Markus **Breu**

Dipl.-Ing. (FH) Tanja **Bruckmeier**, M.Eng.

● für die Liste der Stadtplanerinnen und -planer

Dipl.-Ing. Joachim **Dörr**

Dipl.-Geograf. Andrea **Hartz**

10. Bausachverständigentag Südwest

Jubiläum in Saarbrücken

Bereits zum zehnten Mal veranstalteten die Ingenieur- und Architektenkammern aus Rheinland-Pfalz, Hessen und dem Saarland am 8. Juni 2017 den Bausachverständigentag Südwest. In diesem Jahr wurde die Veranstaltung federführend von der Ingenieurkammer des Saarlandes in der Hermann-Neuberger-Sportschule in Saarbrücken durchgeführt.



Rund 90 Teilnehmer verfolgten aufmerksam die Vorträge

Der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann zeigte sich erfreut, dass über 90 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, überwiegend Sachverständige aus den Reihen der Ingenieure und Architekten, aber auch Richter und Rechtsanwälte, den Weg ins Saarland gefunden hatten. In seinem Grußwort dankte er allen beteiligten Kammern für die langjährige und erfolgreiche Zusammenarbeit bei der Organisation des Bausachverständigentages Südwest. „Die Veranstaltung zeichnet sich seit Jahren insbesondere dadurch aus, dass neben fachlichen Themen immer auch der Austausch zwischen Sachverständigen, Richtern und Rechtsanwälten einen besonderen Schwerpunkt bildet.“

Der Bausachverständigentag nahm auch in diesem Jahr wieder verschiedene fachspezifische und juristische Themen in den Fokus.

Im ersten Fachvortrag gab Dipl.-Geol. Dr. Friedwalt Weber, zugelassener Sachverständiger nach § 18 BBodSchG (Sachgebiet Altlastensanierung) einen Überblick über den Umgang mit Altlasten und Altlastverdachtsflächen im Immobilienverkehr und Baumanagement sowie die Aufgaben des entsprechenden Sachverständigen. Hervorzuheben ist dabei, dass erst seit 1998 alle Altlasten und Altlastverdachtsflächen in Katastern verankert und seit etwa 2005 in den Bauleitplanungen und bei der Ausweisung von neuen Bebauungsplänen berücksichtigt werden. Bis die Erkenntnisse daraus auch bei privaten Grundstückseigentümern angekommen waren, sollte es noch einige Jahre dauern. „Mittlerweile werden nun auch Versicherungen und Banken aufmerksam, die angesichts der zunehmenden Sanierungsfälle aufgefordert sind, entsprechende Rückstellungen zu bilden“, wusste Dr. Weber zu berichten.



Die Referenten Prof. Matthias Zöller, Dr. Christian Dornis, Olaf Jaeger, Katharina Bleutge, Dr.-Ing. Frank Rogmann und Dr. Friedwalt Weber (v.l.n.r.)

Anschließend ging der Sachverständige Prof. Matthias Zöller in seinem Beitrag der Frage nach, was für Planer und Sachverständige bei den neuen Abdichtungsnormen für Erdberührte Bauteile (DIN 18533) und Innenraumabdichtungen (DIN 18534) wesentlich ist. Ausgehend von der Neugliederung der Abdichtungsnormen stellte Prof. Zöller deren Grundkonzeption vor und nahm die Planer in die Pflicht, da sich die Abdichtungsnorm nicht nur an Ausführende, sondern auch an Planer richtet, die für den Einzelfall Maßnahmen festlegen müssen. Bei der neuen DIN zur Innenraumabdichtung ist zu beachten, dass der Feuchteschutz die Trockenheit der unter/hinter der Abdichtung befindlichen Bauteile sicherstellen und den Schutz der Bauteilschichten auf der feuchtezugewandten Seite berücksichtigen muss - incl. der Hygieneaspekte.

Beim juristischen Teil des Bausachverständigentages brachte Rechtsanwältin Katharina Bleutge, Justiziarin beim Institut für Sachverständigenwesen in Köln, die Teilnehmer in Recht und Praxis auf den neuesten Stand. Dabei stellte sie die Änderungen des Sachverständigenrechts in der ZPO und anderen Verordnungen vor. Anschaulich erläuterte sie danach interessante Fälle zur Haftung, Vergütung, Befangenheit und Werbung von Sachverständigen aus der aktuellen Rechtsprechung.

In dem sich daran anschließenden Vortrag sprach Dr. Christian Dornis, Richter am Landgericht Saarbrücken, über das Verhalten des Sachverständigen gegenüber dem Gericht und den Parteien. Er wies darauf hin, dass Sachverständige als Teil der Beweisaufnahme im Verfahren unparteilich, unabhängig, objektiv und integer zu agieren



haben. Entsprechend diesen Prinzipien haben sich Sachverständige auf die eigene Aufgabe und das eigene Beweisthema zu beschränken und auf allen Ebenen transparent mit dem Gericht und den Parteien zu kommunizieren.

Den Abschluss bildete der Vortrag von Rechtsanwalt Olaf Jaeger, Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht von Gessner Rechtsanwälte PartGmbH in Saarbrücken, über die Bedeutung von DIN-Normen insbesondere für die Arbeit von Sachverständigen. Auch grundlegende Fragen, was anerkannte Regeln der Technik sind und warum sie eingehalten werden müssen, wurden von ihm beleuchtet.

Im Rahmen der Fachvorträge konnten die Teilnehmer Fragen an die Referenten stellen, wovon diese regen Gebrauch machten. So ergaben sich zahlreiche interessante Diskussionen, die auch in den Pausen von den Teilnehmern und Referenten im Dialog fortgeführt wurden.

Schülerwettbewerb „IDEENsprINGen“

Ingenieurkammern zeichnen die besten Ingenieur-talente aus

Am 16. Juni 2017 wurden im Berliner Technikmuseum die besten Teams des bundesweiten Schülerwettbewerbs der Ingenieurkammern ausgezeichnet. Die diesjährigen Sieger der zwei Alterskategorien kommen aus Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Die saarländischen Teilnehmer von der Integrierten Montessori-Gemeinschaftschule in Friedrichsthal und vom TGBBZ I in Saarbrücken erreichen jeweils einen respektablen 6. Platz.



Prof. Dr.-Ing. Gu Djouhra, htw saar (l.) und Dipl.-Ing. Ingolf Kluge, BIngK (r.) überreichen dem Erbauersteam vom TGBBZ Saarbrücken die Urkunden und Preise

Unter dem Motto „IDEENsprINGen“ waren Mädchen und Jungen deutschlandweit aufgerufen, eine Ski-Sprungchance zu entwerfen, die sowohl als lokales Wahrzeichen denkbar wäre, aber auch ingenieurtechnischen Kriterien entspricht. Insgesamt beteiligten sich 4.664 Schülerinnen und Schüler aus zwölf Bundesländern mit 1.793 Modellen. Der Präsident der Ingenieurkammer des Saarlandes, Dr.-Ing. Frank Rogmann, zeigte sich erfreut über das gute Ergebnis der saarländischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die große bundesweite Resonanz: „Die Qualität der Entwürfe und der Gestaltung der Modelle zeigte wieder einmal in beeindruckender Weise, was die Schülerinnen und Schüler hier geleistet haben.“



Die Urkunde- und Preisübergabe an Julian Schwaiger

Auch Kay Euler, Leiter Technik bei der Deutschen Bahn AG, zeigte sich beeindruckt: „Durch den Sonderpreis möchten wir als Deutsche Bahn Schülerinnen für das breite Feld der Technik begeistern und sie gleichfalls ermutigen technische Berufswege zu wählen.“ Der Sonderpreis der Deutschen Bahn für ein Mädchenteam geht nach Brandenburg. In diesem Jahr waren sechs reine Mädchen-Teams vertreten. Der Anteil der angemeldeten Schülerinnen lag bei 34,6 Prozent.

Zeugnisübergabe Vermessungstechniker

Die Vermessung der Welt als Beruf



Die frischgebackenen Vermessungstechnikerinnen und -techniker

Nach dreijähriger Ausbildungszeit haben 9 junge Saarländerinnen und Saarländer die Ausbildung zur Vermessungstechnikerin/ zum Vermessungstechniker erfolgreich absolviert. Der Staatssekretär im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz, Roland Krämer, hat den neuen Fachleuten für Geoinformationstechnologie in einer kleinen Feierstunde die Prüfungszeugnisse überreicht. „Sie haben sozusagen die Vermessung der Welt zu Ihrem Beruf gemacht. Ihre Arbeit wird die Grundlage für unzählige Informationssysteme und Planungen schaffen“, so Krämer.

Als Jahrgangsbester erhielt Cedric Jager, ausgebildet bei der Kommunal-Wasserversorgung Saar GmbH, vom Bund der öffentlich bestellten Vermessungsingenieure e.V., dem Deutschen Verein für Vermessungswesen e.V. Saarland und dem Verband Deutscher Vermessungsingenieure einen Nachwuchspreis.

Die 9 neuen Vermessungstechniker/-innen: Marco Ames, Daniel Clemens, Ronja Hasselbach, Cedric Jager, Stefan Lorson, Alexander Müller, Oksana Müller, Elias Ruschel, Tim Singer



HOAI-Vertragsverletzungsverfahren

Klageeinreichung der EU-Kommission

Die EU-Kommission hat im Vertragsverletzungsverfahren wegen der HOAI nun Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof erhoben, wie sie bereits im November 2016 angekündigt hatte.

In einer informellen Gesprächsrunde in Berlin unterrichtete das für die HOAI zuständige Bundeswirtschaftsministerium die Bundesingenieurkammer, die Bundesarchitektenkammer und den AHO über den Inhalt der Klageschrift der EU-Kommission und stimmt mit den beteiligten Organisationen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit das weitere Vorgehen ab.

Die Frist für die Klageerwidmung der Bundesregierung endet am 7. September 2017; im Nachgang hat jede Partei noch jeweils einmal die Möglichkeit, binnen Monatsfrist auf die Einwände der Gegenseite zu reagieren. Mit einem Urteil ist wohl nicht vor Ende 2018 zu rechnen.

Europa

Dienstleistungspaket der EU-Kommission

In puncto Dienstleistungspaket der EU-Kommission sind erste Verbesserungen ausverhandelt worden. Am 29. Mai 2017 hat sich der Rat für Wettbewerbsfähigkeit auf Verhandlungsmandate (sog. „Allgemeine Ausrichtungen“) zu zwei Vorschlägen des Dienstleistungspaketes gegenüber dem Europäischen Parlament, nämlich zur **Verhältnismäßigkeitsprüfung** und zur **Reform des Notifizierungsverfahrens**, verständigt. Die „Allgemeine Ausrichtung“ ist eine politische Einigung innerhalb des EU-Rates noch bevor das EU-Parlament seinen Standpunkt in erster Lesung festlegt. Eine im Rat derart getroffene Vereinbarung kann dabei zur Beschleunigung des Gesetzgebungsverfahrens beitragen und sogar eine Einigung zwischen den beiden Organen erleichtern, da damit das Parlament noch vor der Festlegung seines Standpunktes in erster Lesung über den Standpunkt des Rates unterrichtet wird.

Nach dem gegenwärtigen Zeitplan, wird der im Europäischen Parlament federführende Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) Mitte November 2017 über die Berichte zum Notifizierungsverfahren und zur Verhältnismäßigkeitsprüfung abstimmen. Ist dies erfolgt, könnten im Anschluss auf Basis der Ausschussberichte sowie der Allgemeinen Ausrichtungen die „informellen Trilogverhandlungen“ beginnen. Das sogenannte „informelle Trilogverfahren“ ermöglicht Absprachen zwischen den Institutionen EU-Parlament, Kommission und Rat schon vor der ersten Lesung. Einigen sich die Institutionen dabei auf einen Kompromiss, kann ein Gesetz schon in der ersten Abstimmung verabschiedet und damit der Verfahrensgang erheblich verkürzt werden.

Die Beratungen zum Vorschlag der EU-Kommission zur Einführung der Europäischen elektronischen Dienstleistungskarte sind im Rat der Europäischen Union auch aufgrund zahlreicher Unklarheiten nicht weiter fortgeschritten. Selbst eine Einigung unter estnischer Ratspräsidentschaft (bis Ende Dezember 2017) scheint daher unwahrscheinlich.

Es zeigt sich, dass der geballte politische Druck einiger Mitgliedstaaten und der betroffenen Verbände und Organisationen hier zu ersten vorzeigbaren Verbesserungen geführt hat. Nichtsdestotrotz birgt das Dienstleistungspaket aus Sicht der Bundesingenieurkammer nach wie vor große Gefahren für bewährte Standards und damit für die Freiberuflichkeit in Deutschland insgesamt.

Der AK Europa der Bundesingenieurkammer befasst sich derzeit mit der Thematik. Darüber hinaus stehen in Brüssel auch weitere bilaterale Gespräche der Bundesingenieurkammer und Sitzungen zu diesem Kontext an.

Quelle: Bundesingenieurkammer

Bauproduktenrecht

Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens

Wie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) bekannt gegeben hat, hat die EU-Kommission das gegen Deutschland laufende Vertragsverletzungsverfahren in Bezug auf Bauprodukte eingestellt, da Deutschland das 2014 zur damals geltenden Bauproduktenrichtlinie ergangene Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union mittlerweile vollständig umgesetzt hat.

Zwar ist das Notifizierungsverfahren zur Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (M-VV TB) noch immer nicht abgeschlossen, laut BMUB wird damit aber noch im Juli 2017 gerechnet.

Auf der Internetseite der Bauministerkonferenz ist zwischenzeitlich auch der Entwurf der M-VV TB, Stand 31. Mai 2017, eingestellt worden, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich auf die neue Rechtslage einzustellen. Dabei handelt es sich **NICHT** um die im Notifizierungsverfahren von der EU-Kommission abgestimmte Version, sondern um die Fassung, wie sie seitens der Bundesrepublik Deutschland für erforderlich gehalten wird.

Auf Grund der Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens besteht nun die berechnete Erwartung, dass auch das bisher streitige Kapitel D 3 nicht weiter beanstandet wird. Mit diesem Kapitel wird die Möglichkeit eröffnet, seitens der Bauaufsichtsbehörden bei lückenhaften und unvollständigen harmonisierten Spezifikationen zur Sicherstellung der Bauwerkssicherheit weitere freiwillige Zusatzanforderungen zu einem Produkt auch über die CE-Kennzeichnung hinaus verlangen zu können. Dieser Weg wurde seitens des BMUB in den letzten Monaten zusammen mit den betroffenen Kammern und Verbänden besprochen und diskutiert. Er eröffnet insbesondere die Möglichkeit, bei lückenhaften Bauproduktenormen z.B. durch freiwillige Herstellererklärungen oder auf anderem Wege zusätzliche Anforderungen an Bauprodukte stellen zu können.

Nach Mitteilung des BMUB wird die Kommission solche zusätzlichen Anforderungen, die aufgrund von lückenhaften Bauproduktenormen national als Zusatzanforderungen gestellt werden, vorerst nicht weiter verfolgen. Es ist seitens der Kommission jedoch eine Änderung der Bauproduktenverordnung beabsichtigt, die den Umgang mit lückenhaften Bauproduktenormen europaweit einheitlich regeln soll.



GHV Rechtsprechungs-Check

GHV

Bauüberwachung ernst nehmen!

OLG Celle, 28.09.2016 - 7 U 77/16

Aus dem Urteil: „Das Landgericht ist in dem angefochtenen Urteil zutreffend davon ausgegangen, dass der mit der Bauplanung und Bauüberwachung beauftragte Architekt bei der Ausführung schwieriger und gefahrenträchtiger Arbeiten, wozu Dach- und Dachdeckerarbeiten gehören, auf der Baustelle anwesend sein und die mangelfreie Ausführung überwachen muss. Es ist seine Aufgabe, dadurch, dass er anwesend ist und die ausführenden Handwerker anweist und anleitet, für eine mangelfreie Ausführung Sorge zu tragen. Demgegenüber genügt es nicht, bereits entstandene Mängel festzustellen und auf deren Beseitigung zu dringen.“

Fall: Der Bauherr fordert vom Planer Schadensersatz wegen Bauüberwachungsfehler, die zum mangelhaften Einbau eines Ringankers geführt haben.

Urteil: Mit Erfolg! Der Planer meinte, dass es ausreichend gewesen war, Baumängel festzustellen. Weit gefehlt! Wie das Gericht in seinem Urteil klar ausgeführt hat, muss der Bauüberwacher für eine mangelfreie Ausführung sorgen, also Mängel im Vorfeld durch Überwachung der Ausführung vermeiden und diese nicht erst im Nachhinein feststellen.

GHV: Planer sollten im Rahmen ihrer Bauüberwachungsleistungen zwischen handwerklichen Selbstverständlichkeiten und besonders überwachungsbedürftigen Leistungen unterscheiden. Bei ersteren muss keine ständige Anwesenheit vor Ort durch den Überwacher gegeben sein, es genügen stichprobenartige Überprüfungen. Anders bei Leistungen der zweiten Kategorie: hier ist eine intensive Überwachungspflicht gegeben, also eine ständige Anwesenheit zu empfehlen. So sind schwierige oder gefahrenträchtige Arbeiten, typische Gefahrenquellen oder kritische Bauabschnitte, zu denen die Gerichte mittlerweile Betonierungs-, Bewehrungs-, Ausschachtungs- und Unterfangungsarbeiten, Estricharbeiten, Abdichtungsarbeiten, Einbau von Glasfassaden, Balkonsanierungsarbeiten sowie vergleichbare Arbeiten zählen, durch die Planer besonders intensiv auf der Baustelle zu überwachen.

Bauüberwacher muss Ausführungspläne prüfen!

OLG München, 09.08.2016 - 9 U 4338/15 Bau

Aus dem Urteil: „Der bauaufsichtsführende Architekt hat eine herausgehobene Stellung unter den Baubeteiligten. Ihm obliegt es, für eine mangelfreie Realisierung des Bauvorhabens zu sorgen. Dazu gehört auch, in den durch die Aufgabe vorgegebenen Grenzen, die Prüfung der ihm vorgelegten Pläne, ob diese geeignet sind, das Bauwerk mangelfrei entstehen zu lassen.“

Fall: Der Auftraggeber beauftragte den Planer A mit den Leistungsphasen 1-5 und den Planer B mit den Leistungsphasen 6-8. Nach Baufertigstellung stellte der Auftraggeber fest, dass lediglich die Abluftleitungen mit brandsicheren Decken- und Wanddurchführungen ausgeführt wurden, bei allen anderen Leitungen fehlten diese. Der Auftraggeber verklagte den Planer B auf Schadensersatz.

Urteil: Mit teilweisem Erfolg! Der Planer B meinte, dass er die Vorgaben der vorhergehenden Planung des Planers A lediglich übernommen habe und dort keine Brandschutz-

vorkehrungen für die weiteren Leitungen enthalten waren und er somit für den Planungsmangel nicht hafte. Das Gericht sah das anders: Wie im Urteil ausgeführt, muss der mit der Bauüberwachung beauftragte Planer besondere Sorgfalt walten lassen, um eine mangelfreie Errichtung des Bauvorhabens zu gewährleisten. Dazu gehört insbesondere die Prüfung, ob die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Pläne eine mangelfreie Errichtung des Gebäudes zulassen. Im vorliegenden Fall hatte der Planer B diese Prüfung in Bezug auf den Brandschutz unterlassen. Der Planer B hatte somit seine Prüf- und Hinweispflicht verletzt und kam deswegen in Haftung. Allerdings nur zu 2/3 des Schadens, da dem Auftraggeber die zur Verfügungstellung von mangelhaften Plänen als Planungsgrundlage zugerechnet werden musste.

GHV: Ein Planer hat immer eine Prüf- und Hinweispflicht, insbesondere dann, wenn er in eine vorhandene Planung „einsteigt“. Unterlässt der Planer die Prüfung der vorhergehenden Planung, kommt er für Planungsfehler der vorhergehenden Planung zumindest teilweise in Haftung. Insbesondere bei der Beauftragung der Bauüberwachung sollte der bauüberwachende Planer die ihm vom Auftraggeber übergebenen Pläne intensiv auf Planungsfehler prüfen, denn ihm obliegt die gegenüber den anderen Leistungsphasen herausragende Verantwortung der Sicherstellung einer mangelfreien Errichtung des Bauwerks. Außerdem kann von „Bauprofis“ Fachkenntnis erwartet werden: So hätte dem bauüberwachenden Planer der fehlende Brandschutz auffallen müssen! Hierüber hätte er den Auftraggeber im Rahmen seiner Prüf- und Hinweispflichten auch informieren müssen, damit dieser den Planungsmangel beim Planer A hätte rügen können! Beruht ein Baumangel allerdings auf einer vorhergehenden mangelhaften Planung, muss sich ein Auftraggeber ein Mitverschulden für eine mangelhafte Planungsgrundlage anrechnen lassen.

GHV-Seminare

Die GHV bietet bis Februar 2018 wieder zahlreiche Seminare in Mannheim, Saarbrücken, Stuttgart und Mainz an. Details und das Anmeldeformular finden Sie auf der Website der GHV. In Saarbrücken bietet die GHV die folgenden Seminare bei der Architektenkammer des Saarlandes in der Regel jeweils von 12:00 bis 16:00 Uhr an:

Inhalt	Termine
Europaweite Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen (ganztags 09:00 – 16:00 Uhr)	05.10.2017
HOAI-Fachseminar Bauen im Bestand	15.11.2017
Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen	08.02.2018
HOAI-Fachseminar Ingenieurbauwerke	13.02.2018
HOAI-Fachseminar Tragwerksplanung	20.02.2018
Neues Werkvertragsrecht im BGB	28.02.2018

Es berichten und stehen auch für Fragen zur Verfügung: Dipl.-Ing. Peter Kalte und Dipl.-Ing. Arnulf Feller. GHV Gütestelle Honorar- und Vergaberecht e. V., Friedrichsplatz 6, 68165 Mannheim, www.ghv-guestestelle.de, Tel. 0621 / 860861-0, Fax: 0621 / 860861-20



Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (MWAEV)

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Lieferbedingungen und technischen Prüfvorschriften (TL/TP-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 09/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Fortschreibung der TL/TP-ING bekannt gegeben. Die ARS Nr. 14/2012, Nr. 10/2005 und Nr. 01/1984 sowie der Einführungserlass vom 22.11.2012 sind aufgehoben und durch das ARS Nr. 09/2017 ersetzt.

Das MWAEV hat die TL/TP-ING – Ausgabe Februar 2017 mit den zugehörigen Anlagen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV die Anwendung auf für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen. Die TL/TP-ING – Ausgabe Februar 2017 ist in allen Bauverträgen zugrunde zu legen und zu vereinbaren.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der TL/TP-ING maßgebend. Die bisherigen Fassungen sind daher zu archivieren.

Die ZTV-ING und die „Hinweise zu den ZTV-Ing“ stehen unter www.bast.de -> Publikationen -> Regelwerke zum Download -> Brücken- und Ingenieurbau zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben (ARS) Nr. 14/2003 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Anwendung der ZTV-ING bekannt gegeben und zuletzt mit ARS Nr. 06/2015 (Stand: Dez. 2014) fortgeschrieben und mit Rundschreiben vom 20.05.2015 korrigiert.

Das ARS Nr. 06/2015, der Einführungserlass vom 28.04.2015 sowie das Rundschreiben vom 20.05.2015 sind aufgehoben und durch ARS Nr. 10/2017 ersetzt.

Das MWAEV hat das ARS Nr. 10/2017 [ZTV-ING (Ausgabe Dez. 2015)] mit den zugehörigen Anlagen für Bauvorhaben an Bundesfernstraßen, Landstraßen I. und II. Ordnung eingeführt und deren Anwendung auch für Bauvorhaben im Zuge von kommunalen Straßen empfohlen.

Die ZTV-ING (Ausgabe Dez. 2015) und die „Liste der Hinweise zu den ZTV-ING“ (Stand: 30.12.2014) ist allen Bauverträgen, die auf Grundlage der Eurocodes basieren, zugrunde zu legen und zu vereinbaren.

Bei laufenden Bauverträgen bleibt, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart, jeweils die dem Bauvertrag zugrunde liegende Fassung der ZTV-ING maßgebend. Die bisherigen Fassungen sind daher zu archivieren.

Die ZTV-ING und die „Hinweise zu den ZTV-Ing“ stehen unter www.bast.de -> Publikationen -> Regelwerke zum Download -> Brücken- und Ingenieurbau zum kostenlosen Herunterladen als pdf-Datei zur Verfügung.

Einführung der Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING)

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 11/2017 hat das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die RE-ING bekannt gegeben.

Die RE-ING – Ausgabe 12/2016 – sind im Bundesfernstraßenbereich und im Bereich der Landstraßen I. und II. Ordnung anzuwenden. Im Interesse einer einheitlichen Regelung empfiehlt das MWAEV deren Anwendung auch im Zuge kommunaler Straßen.

Das MWAEV bittet über Erfahrungen bei der Anwendung bis 01.06.2018 zu berichten.

Die ARS Nr. 12/1991, Nr. 23/1993, Nr. 08/1994, Nr. 02/1995, Nr. 14/1995, Nr. 33/1995, Nr. 25/1996, Nr. 18/1997, Nr. 20/1998, Nr. 07/2012 und die zugehörigen Einführungserlasse sind aufgehoben.

Die RE-ING sind als Loseblatt-Sammlung auf www.bast.de unter Brücken- und Ingenieurbau/ Publikationen/ Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau/RE-ING veröffentlicht.

Kammermitglieder

In die Liste der Tragwerksplanerinnen und -planer wurde Herr Eugen **Oblender** B. Eng., Saarbrücken, aufgenommen.

Bekanntmachungen der Ingenieurkammer des Saarlandes

Ehrenordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 27. Juni 2017

Auf Grund von § 39 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und § 41 i. V. m. 15 Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714) hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes die nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1 Aufgaben des Ehrenausschuss

Schuldhaftes Verletzen von Berufspflichten durch Personen und Gesellschaften nach § 47 SAIG werden in einem Ehrenverfahren vor dem Ehrenausschuss nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben der §§ 50 bis 52 SAIG und den ergänzenden Vorschriften dieser Ehrenordnung geahndet.

§ 2 Ruhen des Amtes

Mitglieder des Ehrenausschusses dürfen ihr Amt nicht ausüben, solange ein gegen sie eröffnetes Ehrenverfahren nicht rechtskräftig abgeschlossen ist.

§ 3 Amtseinführung der Beisitzenden

- (1) Die Beisitzenden des Ehrenausschusses sind vor Beginn ihrer Tätigkeit durch die oder den Vorsitzenden über ihre Pflicht zur Verschwiegenheit nach § 43 Absatz 7 i. V. m. § 17 Absatz 7 SAIG zu belehren.
- (2) Sie sind von der oder dem Vorsitzenden durch Handschlag zu verpflichten, ihr Amt unparteiisch und ohne Ansehen der Person auszuüben.



§ 4 Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Ehreणाusschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn Gründe vorliegen, nach denen ein Richter gemäß § 22 StPO ausgeschlossen wäre.
- (2) Ein Mitglied des Ehreणाusschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Ablehnungsgründe sind spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Besetzung des Ehreणाusschusses schriftlich beim Ehreणाusschuss vorzubringen, es sei denn, sie werden dem Beteiligten erst nach diesem Zeitpunkt bekannt.
- (4) Über den Ausschluss und über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Ehreणाusschuss ohne den hiervon Betroffenen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen der StPO entsprechend.

§ 5 Rechtsbeistand und Akteneinsicht

- (1) Die oder der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens einer oder eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalts, einer Rechtslehrerin oder eines Rechtslehrers an einer deutschen Hochschule als Rechtsbeistand bedienen. Der Ehreणाusschuss kann auch andere geeignete Personen als Rechtsbeistand zulassen.
- (2) Der Rechtsbeistand ist berechtigt, die dem Ehreणाusschuss vorliegenden Akten einzusehen.

§ 6 Einleitung des Verfahrens

- (1) Der Ehreणाusschuss wird auf Antrag tätig. Antragsberechtigt zur Einleitung eines Ehrenverfahrens sind
 1. die betroffene Person oder Gesellschaft gegen sich selbst,
 2. der Vorstand der Ingenieurkammer oder
 3. die Aufsichtsbehörde.
- (2) Jede Person, die von einer Berufspflichtverletzung einer Person oder Gesellschaft nach § 47 SAIG Kenntnis erlangt, kann den Kammervorstand um einen Antrag auf Einleitung eines Ehrenverfahrens ersuchen. Das Gesuch ist schriftlich an den Kammervorstand zu richten. Es soll unter Angabe von Beweismaterial eingehend begründet werden.
- (3) Der Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens ist schriftlich an den Ehreणाusschuss der Ingenieurkammer des Saarlandes zu stellen. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Entsprechende Beweismittel sind beizufügen.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Ehreणाusschusses führt das Verfahren. Sie oder er bereitet die Verhandlung vor und leitet sie. Sie oder er kann die Ergänzung der Antragsbegründung durch den Antragsteller sowie die Erklärung des Betroffenen oder von Beweismitteln einfordern.

§ 7 Eröffnung des Verfahrens

- (1) Ist der Vorwurf einer Berufspflichtverletzung offensichtlich unbegründet oder die Schuld des Betroffenen gering, kann die oder der Vorsitzende die Eröffnung des Verfahrens ablehnen.
- (2) Hält die oder der Vorsitzende des Ehreणाusschusses

ses die oder den Betroffenen einer schuldhaften Verletzung der Berufspflichten für hinreichend verdächtig, so beruft sie oder er die mitwirkenden Beisitzenden. Der Ehreणाusschuss beschließt alsbald über die Eröffnung des Verfahrens. Je eine Ausfertigung der Eröffnungsverfügung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller, der oder dem Betroffenen sowie den berufenen Beisitzenden zuzustellen.

- (3) In der Eröffnungsverfügung sind die Tatsachen, in denen eine schuldhafte Verletzung von Berufspflichten erblickt wird und die Beweismittel geordnet darzustellen.

§ 8 Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ehreणाusschusses bestimmt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung. Zwischen der Zustellung der Ladung und der mündlichen Verhandlung muss eine Frist von mindestens 2 Wochen liegen.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der Betroffene, der Rechtsbeistand sowie die berufenen Beisitzenden zu laden. Ferner sind die Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung vernommen werden sollen. In der Ladung der oder des Betroffenen und des Rechtsbeistandes müssen die mitwirkenden Ehreणाusschussmitglieder, die Zeuginnen und Zeugen sowie die Sachverständigen angegeben werden.
- (3) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit der oder des Betroffenen stattfinden, sofern sie oder er ordnungsgemäß geladen und in der Ladung darauf hingewiesen ist, dass in ihrer oder seiner Abwesenheit verhandelt werden kann.

§ 9 Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) In der mündlichen Verhandlung trägt die oder der Vorsitzende in Abwesenheit der Zeuginnen und Zeugen den Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung der oder des Betroffenen werden die Zeuginnen und Zeugen jeweils getrennt vernommen sowie die Sachverständigen angehört.
- (2) Der Ehreणाusschuss kann, wenn er weitere Beweismittel für erforderlich hält, die Ladung von weiteren Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständigen beschließen.
- (3) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten die Antragstellerin oder der Antragsteller, die oder der Betroffene und der Rechtsbeistand Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 10 Einstellung und Aussetzung des Verfahrens

- (1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung der Antragstellerin oder des Antragstellers und der oder des Betroffenen wegen Geringfügigkeit durch den Ehreणाusschuss eingestellt werden.
- (2) Das Ehrenverfahren ist einzustellen, wenn die Eintragung der oder des Betroffenen in die Listen und Verzeichnisse nach § 37 Absatz 1 Nr. 3 SAIG 1. wegen Verzichts der oder des Betroffenen oder 2. aus anderen Gründen gelöscht wird. Wird die oder der Betroffene später erneut in die Listen oder Verzeichnisse nach Satz 1 eingetragen, ist das Ehrenverfahren durch Verfügung der oder des Vorsitzenden des Ehreणाusschusses



ausschusses unter Beachtung des § 52 Absatz 3 SAIG wiederaufzunehmen.

§ 11 Verkündung der Entscheidung

- (1) Die Entscheidung wird durch Verlesung der Entscheidungsformel und Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe verkündet. Sie ist schriftlich abzufassen und zu begründen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller, der oder dem Betroffenen und dem Rechtsbeistand sowie dem Kammervorstand und der Aufsichtsbehörde sind Ausfertigungen der Entscheidung mit Begründung zuzustellen. Wird auf Maßnahmen gemäß § 52 Absatz 1 Nr. 5 und Nr. 6 SAIG erkannt, so ist eine Ausfertigung der Entscheidung auch der oder dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses zuzustellen.
- (2) Die Ausfertigungen der Entscheidung sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 12 Kosten

Für das Ehrenverfahren werden Gebühren erhoben, die in der Kostenordnung festgelegt sind. Die Auslagen werden in entstandener Höhe festgesetzt. Zeugen und Sachverständige haben nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung einen Entschädigungsanspruch.

§ 13 Kostentragungspflicht

- (1) Die in § 12 bestimmten Gebühren und Auslagen fallen der oder dem Betroffenen zur Last, wenn auf eine Maßnahme nach § 52 Absatz 1 oder Absatz 2 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes erkannt wird. Gleiches gilt, wenn die betroffene Person oder Gesellschaft nach § 50 Absatz 2 Nr. 1 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes den Antrag stellt, gegen sich selbst ein Ehrenverfahren zu eröffnen, und diesen Antrag zurücknimmt.
- (2) In allen anderen Fällen trägt die Antragstellerin oder der Antragssteller die Kosten nach § 12.
- (3) Die Kosten werden mit Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Ehrenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes am 28.06.2017.

Saarbrücken, 28.06.2017

*Dr.-Ing. Frank Rogmann
Präsident*

Entschädigungsordnung der Ingenieurkammer des Saarlandes vom 27. Juni 2017

Auf Grund von § 41 und § 39 i. V. m. § 13 Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 und 7 des Saarländischen Architekten- und Ingenieurkammergesetzes (SAIG) vom 13. Juli 2016 (Amtsbl. I S. 714) hat die Mitgliederversammlung der Ingenieurkammer des Saarlandes die nachstehende Entschädigungsordnung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich, Sitzungsgeld und pauschale Aufwandsentschädigung

- (1) Mitglieder der Ingenieurkammer des Saarlandes erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Besprechungen und Veranstaltungen als Vertreterin oder Vertreter der Kammer eine pauschale Entschädigung, die sich nach dem Zeitaufwand der Abwesenheit vom Betriebs- bzw. Wohnsitz wie folgt staffelt:
Bei einer täglich Abwesenheit von
bis zu 3 Stunden 60 €
mehr als 3 bis 6 Stunden 120 €
mehr als 6 Stunden 200 €
- (2) Die den Vorstandsmitgliedern darüber hinaus entstehenden Aufwendungen werden wie folgt monatlich mit einem Pauschalbetrag vergütet:
Präsident 1300 €
Vizepräsident 500 €
Beisitzer je 250 €
- (3) Die Entschädigung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Eintragungsausschusses beträgt 175 € pro Sitzung, für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und des Ehrenausschusses beträgt sie 175 € pro Fall.

§ 2 Reisekosten

Reisekosten werden wie folgt erstattet:

- a) für Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln die tatsächlich entstandenen Kosten auf Einzelnachweis,
- b) für Fahrten mit dem eigenen PKW ein Pauschalbetrag je gefahrenem Kilometer in Höhe des jeweils steuerfreien zulässigen Satzes,
- c) für Kosten der Übernachtung sowie Nebenkosten für Parken, Porti, Fernspreckgebühren etc. auf Einzelnachweis.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Entschädigungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Regelung der Entschädigung vom 6. Juli 2004 außer Kraft.

Ausgefertigt durch den Präsidenten der Ingenieurkammer des Saarlandes am 28.06.2017.

Saarbrücken, 28.06.2017

*Dr.-Ing. Frank Rogmann
Präsident*

Redaktionsschluss: 20. Juli 2017

IMPRESSUM

Deutsches Ingenieurblatt – Regionalausgabe Saarland
Herausgeber: Ingenieurkammer des Saarlandes
 Körperschaft des öffentlichen Rechts
 Franz-Josef-Röder-Straße 9 · 66119 Saarbrücken
 Telefon: 06 81 / 58 53 13
 Fax: 06 81 / 58 53 90
 Email: info@ing-saarland.de
 Internet: www.ing-saarland.de
Redaktion: Anke Fellingner-Hoffmann